

Hauptsatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 09.03.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Massen-Niederlausitz“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Babben, Betten, Gröbitz, Lindthal, Massen und Ponnisdorf.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt kein Wappen.
- (2) Die Gemeinde führt keine Flagge.
- (3) Die Gemeinde kann kein Siegel führen. Die Siegelführung liegt beim Amt.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten durch Einwohnerfragestunden.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) und Forderungen sowie Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über vorhandene Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf),
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über den Erlass von Forderungen, sofern der Wert von 1.000 € überschritten wird.
- (3) Die Gemeindevertretung entscheidet über den Erwerb von Grundstücken.
- (4) Der Hauptverwaltungsbeamte ist mit den Einschränkungen nach Abs.1 bis 3 für diese Geschäfte sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) zuständig.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung in Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten gehören auch

- a) der Abschluss von gerichtlichen Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro; Die Gemeinde ist entsprechend zu unterrichten.
- b) Umschuldungen von Krediten. Die Gemeinde ist entsprechend zu unterrichten.
- c) Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Ausschüsse

1. Die Gemeindevertretung kann beratende Ausschüsse bilden. Die Anzahl und die Bezeichnung legt sie durch Beschluss fest.
2. Die Anzahl der Vertreter in den Ausschüssen bestimmt die Gemeindevertretung per Beschluss. Es soll in jedem Ausschuss mindestens ein Gemeindevertreter eines jeden Ortsteiles vertreten sein.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und Ausschüsse werden spätestens 3 volle Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
3. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
5. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten;
6. die erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 9

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Massen-Niederlausitz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Kleine Elster in Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Dienststunden:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:30 Uhr

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 volle Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und Ausschüsse erfolgen mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstermin im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung werden im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“ bekanntgegeben.

(5) Die Beschlüsse, Protokolle der Gemeindevertretersitzungen, Satzungen und rechtliche Vorschriften können in der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, im Haupt- und Schulamt (Gemeindekoordinierung); baurechtliche Satzungen und Vorschriften im Bauamt, zu den in Abs. 3 genannten Dienstzeiten eingesehen werden.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10

Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Babbeln, in den Grenzen der Gemarkung Babbeln.
7. Betten, in den Grenzen der Gemarkung Betten.
8. Gröbitz, in den Grenzen der Gemarkung Gröbitz.
9. Lindthal in den Grenzen der Gemarkungen Lindthal und Rehein.
10. Massen in den Grenzen der Gemarkungen Massen und Tanneberg.

11. Ponnsdorf in den Grenzen der Gemarkung Ponnsdorf.

- (2) In den Ortsteilen Babben, Betten, Gröbitz, Lindthal, Massen und Ponnsdorf ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.
- (3) Für die Ortsvorsteher findet § 6 entsprechende Anwendung.
- (4) Die Wahl der Ortsvorsteher erfolgt im Zuge der Kommunalwahlen unter Anwendung der gültigen Rechtsvorschriften.
- (5) Der Ortsvorsteher muss in dem Ortsteil, für den er gewählt ist, wohnen.

§ 11

Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen und Aufwandsentschädigung

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind nach § 97 Abs. 8 Satz 1 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung werden in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt gemäß § 97 Abs. 8 Satz 2 BbgKVerf.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.10.2005 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 20.04.2009

Gottfried Richter
Amtsdirktor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.10.2005 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 20.04.2009

Gottfried Richter

Amtsdirektor